

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen zur Umlage der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

Aufgrund der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) und § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243) wird folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen zur Umlage der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 8. Dez. 1994 mit der 1. Satzung zur Änderung vom 7. Febr. 1997 durch die Gemeindevertretung Trinwillershagen am 22. Nov. 2001 beschlossen und bei der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Nordvorpommern angezeigt:

Artikel I

1. § 2 (1) wird wie folgt geändert:

„§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Ab 1. Januar 1997 beträgt der Abgabensatz für jede Schadeinheit 35,79 Euro im Jahr. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten sind die jeweiligen Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gegenüber der Unteren Wasseraufsichtsbehörde jeweils zum 31. März des Jahres für das vorangegangene Jahr.

...“

Artikel II

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trinwillershagen, den 23. Nov. 2001



Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister

